Rechtssicherheit

FÜR GEWERBETREIBENDE UND NEUE SELBSTÄNDIGE



Selbständig oder doch Dienstnehmer?

Bei der Beurteilung dieser Frage gab es viele Graubereiche. Seit 1. Juli 2017 gelten klare Spielregeln.

Die Frage, ob eine Person als Dienstnehmer oder als Selbständiger anzusehen ist, ist weitgehend ausjudiziert. Dennoch kam es bei Betriebsprüfungen immer wieder vor, dass die Österreichische Gesundheitskasse (ehem. Gebietskrankenkasse) als Dienstnehmer qualifiziert und eine rückwirkende Pflichtversicherung nach dem ASVG auch für mehrere Jahre vorgeschrieben hat. Damit verbunden waren enorme Beitragsforderungen an den früheren Auftraggeber: Unter Umständen mussten Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge rückwirkend für bis zu fünf Jahre nachgezahlt werden.

Seit 1. Juli 2017 gibt es mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG) ein besseres Verfahren zur Abgrenzung zwischen Selbständigen oder Dienstnehmern.

Welche Überprüfungen sind denkbar?

1. Versicherungszuordnung bei Neuanmeldung

Zukünftig erhalten "Neue Selbständige" und bestimmte gelistete Gewerbetreibende bei Neuanmeldung zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit einen Fragebogen, welcher zur Überprüfung der Versicherungszuordnung (Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)/GSVG oder Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)/ASVG), Selbständiger oder Dienstnehmer, benötigt wird.

Dazu ein Beispiel:

Frau A meldet sich als Physiotherapeutin zur Pflichtversicherung für "Neue Selbständige" an. Aufgrund ihrer Angaben im Fragebogen geht die SVS von einer selbständigen Tätigkeit aus und übermittelt den Fragebogen der ÖGK zwecks Prüfung bzw. Bestätigung dieser Beurteilung.

Da Frau A It. Fragebogen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers X tätig wird und seine betriebliche Infrastruktur benützen darf, ortet die ÖGK ein Dienstverhältnis. Daher wird der Fall gemeinsam (ÖGK und SVS) besprochen. Dabei kann die SVS die ÖGK davon überzeugen, dass Frau A auch eine eigene betriebliche Struktur hat, sich die Arbeitszeit frei einteilen und sich auch uneingeschränkt vertreten lassen kann und daher die Argumente für die Selbständigkeit überwiegen.

Frau A erhält von der SVS einen Bescheid, mit dem die Pflichtversicherung nach dem GSVG festgestellt wird, und ist dadurch vor der späteren Feststellung der Pflichtversicherung nach dem ASVG (aufgrund der Tätigkeit für den Auftraggeber X) geschützt (sofern die tatsächlichen Verhältnisse den Angaben im Fragebogen entsprechen).

2. Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA-Prüfung)

Tritt bei einer versicherungsrechtlichen Prüfung oder bei einer GPLA-Prüfung der Verdacht einer ASVG-Versicherung auf, so muss die ÖGK oder das Finanzamt die SVS unverzüglich über den Verdacht verständigen. In weiterer Folge prüfen ÖGK bzw. Finanzamt mit der SVS gemeinsam die Zuordnung: Die SVS ist in die Ermittlungen miteinzubeziehen!

Ergibt die Prüfung, dass im maßgeblichen Zeitraum eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, verbleibt es bei der Pflichtversicherung nach dem GSVG und die SVS stellt einen Bescheid über die Pflichtversicherung aus. Aufgrund der Bindungswirkung kann in einem späteren Prüfverfahren eine Neubeurteilung der Zuordnung nur bei falschen Angaben oder bei einer maßgeblichen Änderung des Sachverhaltes vorgenommen werden. Wird hingegen einvernehmlich festgestellt, dass keine selbständige Erwerbstätigkeit, sondern ein Dienstverhältnis vorliegt, so wird von der ÖGK ASVG-Pflichtversicherung (ohne Bescheid) festgestellt





3. Prüfung der Versicherungszuordnung

Sie können als bereits SVS-Versicherter über Antrag Ihre Versicherungszuordnung überprüfen lassen. Grundsätzlich ist für solche Verfahren die ÖGK zuständig. Als SVS können wir jedoch im Rahmen unseres eigenen Wirkungsbereiches auch selbst Erhebungen durchführen. Für die entsprechende Versicherungszuordnung müssen Sie den dafür vorgesehenen Fragebogen ausgefüllt an uns retournieren und dieser wird aufgrund der Zuständigkeit an die ÖGK weitergeleitet.

Folgen der neuen Rechtslage

Geringere Nachforderung als bisher bei Umqualifizierung

Darunter versteht man die Einstufung eines bisher selbständig Erwerbstätigen als Dienstnehmer; der bisherige Auftraggeber wird also zum Dienstgeber.

Entscheidend ist das Datum der Schlussbesprechung. Bei einer Umqualifizierung kommt es – anders als bisher – zu einer beitragsrechtlichen Rückabwicklung, wodurch die Beitragsbelastung des Dienstgebers gesenkt wird. Alle zu Unrecht geleisteten Beiträge des vormals Selbständigen werden an den zuständigen Krankenversicherungsträger des neuen Dienstgebers überwiesen. Jener berechnet die Beiträge unter Anrechnung des Überweisungsbetrages. Ein Überschuss wird von Amts wegen an den Versicherten ausgezahlt.

Dazu ein Beispiel:

Bei einem Essenszusteller wird im Jahr 2021 von der ÖGK rückwirkend für das Jahr 2020 Dienstnehmereigenschaft und somit Pflichtversicherung nach dem ASVG festgestellt.

In diesem Jahr lagen Einkünfte von 15.000 Euro vor. Die an die SVS gezahlten Sozialversicherungsbeiträge von insgesamt 4.043,58 Euro (PV: 2.775 Euro, KV: 1.147,50 Euro, UV: 121,08 Euro) werden an die ÖGK überwiesen. Diese bildet eine ASVG-Beitragsgrundlage. Die Vorschreibung an den Dienstgeber reduziert sich somit um 4.043,58 Euro.

Es verbleibt eine Nachzahlung von ca. 2.700 Euro für den Dienstgeber.

Keine Einigung zwischen ÖGK und SVS

Für den Fall, dass keine Einigung bei der Versicherungszuordnung erzielt wird, hat die ÖGK einen Bescheid auszustellen. In diesem muss sich die ÖGK im Rahmen der rechtlichen Beurteilung mit dem abweichenden Vorbringen der SVS auseinandersetzen.

Damit kann die SVS im Rechtsmittelverfahren auch Ihre Interessen besser vertreten.

Bindungswirkung durch Bescheid auch gegenüber den Steuerbehörden

Die ÖGK muss nach einer Einigung der Versicherungszuordnung auf Wunsch einen Bescheid ausstellen.

Die Entscheidung darüber ist für spätere Prüfungen bindend, solange sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert und auch keine falschen Angaben gemacht wurden.

Steuerliche Auswirkungen

Die Bindungswirkung eines Feststellungsbescheides über die Versicherungszuständigkeit entfaltet auch Bindungswirkung für die Zuordnung zu selbständigen oder unselbständigen Einkünften nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

Wird beispielsweise Pflichtversicherung nach dem GSVG festgestellt, so führt diese – steuerlich gesehen – zu Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, Tel. 050 808 808 Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-018 GN. Stand: 2021



